



Satzung

DO IT Südwestfalen e.V.

Stand 03.08.2023

Satzung des Vereins

DO IT Südwestfalen e.V.

Präambel

Innerhalb von Nordrhein-Westfalen bilden die fünf Kreise Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Siegen-Wittgenstein und der Kreis Olpe die Region Südwestfalen.

Südwestfalen ist geprägt durch eine große Anzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichsten Branchen und stellt innerhalb von Nordrhein-Westfalen den leistungsstärksten Wirtschaftsraum industrieller Produktion dar.

Innerhalb Südwestfalens sind ca. 65.000 Menschen in diesen Unternehmen beschäftigt.

Um die Wirtschaftskraft dieser Region zu erhalten, bedarf es zukünftig neuer Herangehensweisen zur Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft.

Strukturen werden gebraucht, die geeignet sind, die Zusammenarbeit der Unternehmen in der Region zu fördern und zu initiieren.

Aus diesem Grund haben sich Vertreter des Mittelstandes in Südwestfalen zusammengeschlossen und gemeinsam mit der Universität Siegen die Gründung und den Aufbau eines Regionalen Industrieclusters angeregt.

Diese Idee wird gestützt von sämtlichen Akteuren in der Region, seien es die Industrie- und Handelskammern in Arnsberg, Hagen und Siegen, die Fachhochschule Südwestfalen, die Hochschule Hamm-Lippstadt, die Arbeitgeberverbände, die IGM, die Kommunen in den fünf Kreisen, die fünf Kreise selber, die Wirtschaftsförderungsgesellschaften und nicht zuletzt die Südwestfalenagentur.

Das Industriecluster trägt den Namen DO IT Südwestfalen.

Das Clustermanagement wird durch die DO IT Südwestfalen GmbH organisiert und sichergestellt.

Die Industrieunternehmen, bedeutende Institutionen und Verbände der Region schließen sich zur Organisation ihrer Interessen in einem Verein, dem „DO IT Südwestfalen e.V.“, zusammen. Der Verein soll größter Gesellschafter der „DO IT Südwestfalen

GmbH“ werden und hat die Funktion, die Interessen der Mitglieder zu bündeln sowie ihre Interessen in die „DO IT Südwestfalen GmbH“ einzubringen. Hierzu soll der Verein kurz- bis mittelfristig eine Mehrheitsbeteiligung in dieser Gesellschaft erwerben/übernehmen in Höhe von möglichst zunächst 74 Prozent Beteiligungsquote und eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft langfristig behalten. Der Betrieb der „DO IT Südwestfalen GmbH“ setzt eine Anschubförderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen voraus. Der Verein hat die Finanzierung eines entsprechenden Eigenanteils zum Betrieb der „DO IT Südwestfalen GmbH“ sicherzustellen.

Ziel ist es, durch kollaborative Initiativen und Projekte zukunftssträchtige Strukturen in der Region und den hier ansässigen Unternehmen zu entwickeln.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „DO IT Südwestfalen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Olpe.

2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Bündelung der Interessen der beteiligten Akteure im Clusterprozess. Er bringt die Interessen der Unternehmen, Hochschulen und weiteren Mitglieder in die „DO IT Südwestfalen GmbH“, der Cluster-Management-Gesellschaft des Clusters, ein. Darüber hinaus trägt er Sorge, dass die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung / Fokussierung des Clusters im Interesse der Mitglieder erfolgt. Der Verein stellt Mittel zum Betrieb der „DO IT Südwestfalen GmbH“ zur Verfügung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Vereinsämter werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. In begründeten Ausnahmen wird der Vorstand (Clusterboard) ermächtigt, Aufwandsentschädigungen für Dritte zu beschließen und zur Umsetzung zu bringen.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Stimmrecht

1. Es gibt stimmberechtigte und stimmrechtslose, beitragspflichtige und beitragslose Mitglieder. Die Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Einordnung/Eingruppierung in den jeweiligen Mitgliedsstatus obliegt dem Vorstand (Clusterboard) nach Maßgabe dieser Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Beitrittsbestätigung beim Mitglied.

2. Dem Verein können durch schriftliche Beitrittserklärung, gerichtet an die zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung, beitreten:

- alle Unternehmen die am Cluster teilnehmen wollen,
- die Hochschulen,
- wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Organisationen (beispielsweise die Industrie- und Handelskammern, die Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, ...),
- Banken und sonstige Kreditinstitute,
- Kommunen,
- wirtschaftsnahe Vereine,
- sowie sonstige Kompetenzzentren.

Diese Mitglieder haben Stimmrecht, sofern sie beitragspflichtig sind.

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. **Kompetenzzentren** sind Einrichtungen im Umfeld der Hochschulen, die in die Technologieentwicklung eingebunden sind und auch als Multiplikatoren wirken. Kompetenzzentren sind stimmberechtigt, sofern sie beitragspflichtig sind.

4. **Wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Organisationen**, die sich für den Clusterprozess interessieren und durch den Kern ihres Geschäftszweckes eine enge Verbindung mit den Zielen des Clusters „DO IT Südwestfalen“ aufweisen, können Mitglied werden. Sie haben Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

5. Darüber hinaus gibt es für **Unternehmen und Organisationen** die Möglichkeit der **Fördermitgliedschaft**. Sie haben kein Stimmrecht, sind aber beitragspflichtig.

6. Darüber hinaus können **natürliche Personen**, die wissenschaftliche und politische Funktionsträger sowie Kompetenzträger, insbesondere in der Wirtschaft, sind und die wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung des Clusters geben, als **außerordentliche Mitglieder** in den Verein aufgenommen und durch die Mitgliederversammlung in

den Vorstand gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig.

7. Zudem hat der Vorstand die Möglichkeit, beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen und verdiente Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung – auf Vorschlag des Vorstandes - zu Ehrenmitglieder gewählt werden. Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.

8. Die Mitglieder des Vereins erlauben sowohl dem Verein als auch der DO IT Südwestfalen GmbH die Verwendung der Logos und Namens der Mitglieder im Rahmen der Außen- und Innendarstellung.

Diese Gestattung der Nutzung des namens und/oder des Logos kann schriftlich beim Vorstand für die Zukunft widerrufen werden.

9. Der Vorstand führt eine jeweils zu aktualisierende Mitgliederliste, die die Einordnung der Mitglieder und deren Status als stimmberechtigtes oder stimmrechtsloses sowie beitragspflichtiges oder beitragsloses Mitglied enthalten soll.

§ 4 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt und endet durch Tod eines Mitglieds oder Auflösung des Mitgliedsunternehmens bzw. der Mitgliedsinstitution, Kündigung durch das Mitglied oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die ordentliche Kündigung durch das Mitglied kann in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende erklärt werden. Soweit ein Mitglied eine Cluster-Förderung beantragt und erhalten hat, ist die ordentliche Kündigung für dieses Mitglied frühestens zum Ablauf der Cluster-Förderung des Mitglieds in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist eine rechtzeitige Zustellung der Kündigungserklärung an die zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 dieser Vereinsatzung erforderlich.

Eine Cluster-Förderung in diesem Sinne liegt vor, wenn das Mitglied finanzielle Mittel oder eine sonstige Förderung durch unmittelbare oder mittelbare Vermittlung oder Handlung des Clusters, der DO IT Südwestfalen GmbH oder des Vereins,

insbesondere Mittel aus dem Vermögen des Vereins, der GmbH und/oder von Mitgliedern des Vereins, erhalten hat.

3. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch schriftliche außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Mitgliedsbeitragsrückstand, bei einer schuldhaften Verletzung der Interessen des Vereins in grober Weise oder einer schuldhaften Verletzung der Förderbedingungen der Clusterförderung, ausgeschlossen werden. Mitgliedsbeitragsrückstand tritt ein, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als drei (3) Monate fällig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Der Ausschluss ist dem Mitglied binnen zwei (2) Wochen nach der Beschlussfassung per Brief durch den Vorstand im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung mitzuteilen. Es gilt das Absendedatum. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung binnen vier (4) Wochen widersprechen. Der Widerspruch ist an die/den Vorsitzende/n des Vorstands im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder Kündigung keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine individuellen Leistungen des Vereins. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

2. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

3. Mitglieder sind nur dann von ihrer Beitragspflicht befreit, wenn diese Satzung es vorsieht oder der Vorstand dies ausdrücklich beschließt.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, genannt „Clusterboard“
- c) der Regionalbeirat
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

3. Der Verein verpflichtet sich, auf seine Kosten für jedes Mitglied des Vorstands eine D&O-Versicherung in angemessenem Umfang zu unterhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung durch textliche Mitteilung per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied mit dem Tag der nachgewiesenen Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. letzte bekannte E-Mail-Adresse als zugegangen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung selbst, können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmrechte vertreten sind. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder in textlicher Form andere stimmberechtigte Mitglieder bevollmächtigen. Auf die Modalitäten ist in

der Einladung hinzuweisen. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme (vgl. § 3).

3. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordentlicher Einladung nicht beschlussfähig, wird mit verkürzter Frist von einer (1) Woche mit unveränderter Tagesordnung neu eingeladen. In dem Fall einer Wiederholung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig.

4. Der Vorstand beruft innerhalb von zwei (2) Wochen eine Mitgliederversammlung ein, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet – soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgesehen ist - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird von der/dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet und ist innerhalb von vier (4) Wochen an die Mitglieder des Vereins per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds zu versenden.

7. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung des Vereins ist vorab von zwei Mitgliedern des Vereins (Rechnungsprüfer) zu prüfen, die hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

8. Das Organ Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstands (Clusterboard, ordentliche und außerordentliche Mitglieder),
- Festlegung der Beitragsordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins,
- Entlastung des Vorstands,
- Vorschlag des Abschlussprüfers (GmbH-Prüfung) und Wahl der Rechnungsprüfer (Vereinsprüfung),
- Auflösung des Vereins,
- Satzungsänderung,

- alle Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung außerdem oder per Gesetz zugewiesen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

9. Der Haushaltsplan des Vereins umfasst den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und einen durch die Geschäftsführung der „DO IT Südwestfalen GmbH“ aufgestellten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel im vergangenen Geschäftsjahr (Vorperiode).

10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern zur Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden gültigen Stimmen.

§ 8 Vorstand (Clusterboard)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern. Solange die VIA Consult GmbH & Co. KG Mitglied im Verein ist, ist ein von dieser Gesellschaft benannter Vertreter Mitglied im Vorstand (Entsendungsrecht). Fördermitglieder (§ 3 Abs. 5 oder Abs. 6) und/oder beratende Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 8 können nicht Vorstandsmitglieder werden. Wählbar sind nur natürliche Personen, sofern diese selbst stimmberechtigte Vereinsmitglieder oder gesetzliche Vertreter oder zur Wahrnehmung dieser Rechte in Schriftform bevollmächtigte Personen der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder außerordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 7) sind.

2. Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von drei (3) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds endet durch Tod, mit dem Ausscheiden seiner Person bzw. des durch ihn vertretenen Vereinsmitglieds aus dem Verein, durch selbst erklärte Niederlegung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern sowie durch Widerruf seitens der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für freie Positionen Mitglieder kooptieren, die sich auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand trifft sich in der Regel zwei (2) Mal im Jahr, aber mindestens ein (1) Mal sowie in wichtigen Fällen auf Initiative des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner zu dem Zeitpunkt amtierenden

Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein von dem Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand kann unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften im Umlaufverfahren in textlicher Form (§ 126 b BGB), mündlich oder per Telefon beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung sowie der Durchführung des Umlaufverfahrens zustimmen. Die Voten sind textlich zu dokumentieren.

5. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:

- Wahl des/der Vorsitzenden, des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
- Wahl des Regionalbeirates (§ 9);
- Aufstellung des Haushaltsplanes des Vereins für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes in Bezug auf den Verein und Erarbeitung eines Vorschlages zum Haushaltsplan der „DO IT Südwestfalen GmbH“;
- Vorbereitung, Einberufung mit Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung deren Beschlüsse;
- Aufnahme, Einordnung (Mitgliedsstatus) und Ausschluss von Mitgliedern;
- Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats gemäß § 10 dieser Satzung.

6. Der Vorstand ist befugt, den zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung Weisungen zu erteilen.

7. Zur näheren Ausgestaltung der Vorstandsarbeit kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

§ 9 Regionalbeirat

1. Der Vorstand wählt aus den Kammern, Verbänden und politischen Organisationen, die Mitglied im Cluster sind, geeignete Vertreter aus, die den Regionalbeirat bilden. Der Regionalbeirat besteht aus mindestens zwei (2) Personen.

2. Die Amtszeit eines Mitglieds des Regionalbeirates beträgt drei (3) Jahre ab dem Tag der Wahl zum Mitglied des Regionalbeirates. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Regionalbeirat endet durch Tod, durch Widerruf durch die

Mitgliederversammlung, mit dem Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem „DO IT Südwestfalen e.V.“ sowie durch Amtsniederlegung.

3. Der Regionalbeirat tagt bei Bedarf in den Vorstandssitzungen und folglich werden die Ergebnisse im Protokoll der Vorstandssitzung dokumentiert.

4. Der Regionalbeirat berät den Vorstand bei allen Fragen, die dem Regionalbeirat zur Beratung vorgelegt werden. Die primäre beratende Aufgabe des Regionalbeirats beziehen sich auf die Aspekte einer ganzheitlichen Standortentwicklung Südwestfalens im Kontext der Clusterinitiative.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten, der aus wissenschaftlich renommierten Personen besteht. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand. Die dem Beirat angehörenden natürlichen Personen müssen nicht Vereinsmitglied sein.

2. Für die Ausübung der in § 10 Abs. 1 und Abs. 3 beschriebenen Tätigkeiten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Beirats eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

3. Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist der Review der von der Geschäftsführung der „DO IT Südwestfalen GmbH“ aufgestellten Strategie und der daraus abgeleiteten technologieorientierten Unterlagen (Technologiekonzeption, Referenz- Systemarchitektur, Technologie-Roadmap, Benchmark-Berichte) sowie das Aussprechen von Empfehlungen für die technologische Weiterentwicklung des Clusters an den Vorstand und die Begutachtung von Projekten.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die/den erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 12 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach ordnungsgemäßer Abwicklung aller Zahlungsverpflichtungen anteilmäßig entsprechend der Höhe der geleisteten Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres an die zum Auflösungszeitpunkt im Verein befindlichen Mitglieder.
3. Soweit nichts anderes bei der Auflösung beschlossen wird, ist die Liquidation von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand im Sinne des § 11 als Liquidatoren nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen, wobei je zwei Liquidatoren gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 13 Geschäftsbesorgung

1. Der Vorstand kann die „DO IT Südwestfalen GmbH“ mit der Besorgung der Vereinsgeschäfte ganz oder teilweise beauftragen.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsbesorgung ganz oder teilweise auch auf Dritte als besonderem Vertreter gemäß § 30 BGB oder im Wege der Geschäftsbesorgung durch Dritte gemäß § 675 BGB übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Fall beim Vorstand.
3. Der Geschäftsbesorger muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Der Geschäftsbesorger kann nach Einladung an Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.
4. Der Geschäftsbesorger ist dem Verein gegenüber verantwortlich. Näheres regelt der Anstellungs- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. August 2023 errichtet.

Olpe, den 03.08.2023